

Tiefbau und Sicherheit

Cornelia Zenhäusern
T +41449131351
cornelia.zenhäusern@kuesnacht.ch

Preisüberwachung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Küsnacht, 8. Mai 2026

Abfallbewirtschaftung Gemeinde Küsnacht Selbstdeklaration Siedlungsabfall-Gebühren

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemeinden, welche Abfallgebühren genehmigen, überprüfen oder festlegen, sind verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (sog. Anhörungspflicht gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz).

Die Gemeinde Küsnacht wird die Abfallgebühren anpassen und unterbreitet diese hiermit zur Prüfung und Stellungnahme der Preisüberwachung in Form einer Selbstdeklaration gemäss «Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle» vom September 2019.

Anfangs Juli 2026, spätestens im August soll das Geschäft im Gemeinderat unter Einbezug der Antwort der Preisüberwachung verabschiedet werden.

Ausgangslage

Um einen zu hohen Bestand in der Spezialfinanzierung Abfall zu vermeiden und abzubauen, hatte die Gemeinde Küsnacht die Abfallgebühren (Grundgebühr und Kehrichtsackgebühr) per 2005 gesenkt. Im Jahr 2015 wurde für die umfassende Grüngutsammlung nebst den Gebühren pro Leerung, zusätzlich Grüngut Jahresvignetten eingeführt. In den letzten Jahren sank der Bestand kontinuierlich und lag Ende 2025 mit Fr. 474'761.– zwar im Plus, aber aufgrund der Entwicklung ist abzusehen, dass der Bestand ab Ende 2027 ins Minus fallen wird. Dieser Bilanzfehlbetrag muss gemäss den kantonalen Vorgaben innert 5 Jahren abgetragen werden. Damit sind die Voraussetzungen und die Notwendigkeit gegeben, die Abfallgebühren merklich anzupassen und die Kostendeckung wieder herzustellen (Beilage 1 und 3).

Auf Kostenseite schlagen nach der erforderlichen Submission höhere Dienstleistungspreise für die bediente Sammelstelle ab 2027 zu buche. Zudem muss nach der Submission der Kehrichtabfuhr mit höheren Transportkosten ab 2029 gerechnet werden. Die Gemeinde Küsnacht möchte die Gebühren frühzeitig anpassen, um einen negativen Bestand und eine noch stärkere Erhöhung der Abfallgebühren zu vermeiden.

Selbstdeklaration

Die Gemeinde Küsnacht, vertreten durch den Ressortvorsteher Tiefbau und Sicherheit, bestätigt im Folgenden die von der Preisüberwachung geforderten fünf Voraussetzungen.

1. Die Gemeinde bestätigt, dass die Gebührenstruktur dem Verursacherprinzip genügend Rechnung trägt.

Gebührenstruktur gem. Art. 11 und 12 Abfallverordnung Küsnacht:

Mengenunabhängige Gebühr:	Grundgebühr pauschal pro Wohneinheit und pauschal pro Betrieb
---------------------------	---

Mengenabhängige Gebühren:	Kehricht, Sperrgut, Grüngut
---------------------------	-----------------------------

Siehe Beilagen 1 und 2.

2. Die Gemeinde bestätigt, dass dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen wird.

Siehe Ausführungen unter Punkt 1.

3. Die Gemeinde bestätigt, dass die Kosten objektiv und nachvollziehbar abgegrenzt sind, wobei insbesondere

- a) weder der Aufwand für das Littering noch für die Leerung der öffentlichen Abfallbehälter über die Sackgebühr oder die Grundgebühr getragen werden,**
- b) allfällig aktivierte Anlagen periodengerecht, d.h. immer über die gesamte Restlebensdauer abgeschrieben werden.**

Die Rechnungslegung und damit die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Küsnacht erfolgt nach HRM2 und erfüllt die kantonalen Vorgaben zum Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden.

Betreffend Aufwendungen für Littering und die Leerung der öffentlichen Abfallbehältnisse erfüllt die Gemeinde die Vorgaben aus dem Entscheid des Bundesgerichtes BGE 138 II 111 und die daraus abgeleitete Empfehlung der Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, 2018, S. 25).

Siehe Beilage 3 und Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 13 (Eigenwirtschaftsbetriebe) und 18 (Anlagenbuchhaltung)

<https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/gemeindefinanzen/finanzhaushalt-gemeinden/handbuch-finanzen/haushalt.html>

4. Die Gemeinde bestätigt, dass die ausgewiesenen nicht gebundenen Reserven sich höchstens auf 20% des in der Abfallrechnung ausgewiesenen jährlichen Aufwands belaufen bzw. diese im Begriff sind unter diese Marke zu sinken.

Der Bestand der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft beträgt für das Jahr 2025 31% des Aufwandes und sinkt jährlich. Für die geplanten Investitionen in die Infrastruktur wird die Reserve auf rund 30 bis 35% des Jahresaufwandes belassen. Durch die laufende Kontrolle der Finanzentwicklung werden die Gebühren wie bis anhin regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst.

Siehe Beilagen 3 und 4.

5. Die Gemeinde bestätigt, dass die Gebühren einzig der Deckung des in der Buchhaltung ausgewiesenen Aufwands dienen.

Die Rechnungslegung der Gemeinde Küsnacht erfüllt die kantonalen Vorgaben zum Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und damit auch die Anforderungen gemäss Art. 32 a USG.

Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»

«Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip.

Für Eigenwirtschaftsbetriebe gelten dieselben Grundsätze wie für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt). Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für ihre erbrachten Leistungen. Die Betriebsgewinne oder -verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben werden auf Spezialfinanzierungskonten (Ausgleichskonten) im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde vorgetragen. Die Spezialfinanzierungskonten stellen die betrieblichen Reserven des Eigenwirtschaftsbetriebs dar. Interne Verrechnungen und Verzinsungen zwischen dem allgemeinen und dem gebührenfinanzierten Haushalt sind konsequent vorzunehmen. Die Finanzierung der Betriebe über Steuererträge sowie Quersubventionierungen zwischen Betrieben sind unzulässig.»

Siehe Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 13 (Eigenwirtschaftsbetriebe)

<https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/gemeindefinanzen/finanzhaushalt-gemeinden/handbuch-finanzen/haushalt.html>

Die Gemeinde Küsnacht, vertreten durch die Ressortvorsteher Tiefbau und Sicherheit, beantwortet gemäss «Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle» vom September 2019 zusätzlich folgende fünf Fragen.

1. Übersteigen die für die Gebührenberechnung eingesetzten Betriebskosten die durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten drei Jahre?

Ja, um rund 10%. Nach erfolgter Submission entstehen höhere Dienstleistungspreise für die bediente Sammelstelle mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten. Zudem muss aufgrund der allgemeinen Entwicklung nach der Submission der Kehrichtabfuhr mit höheren Transportkosten ab 2029 gerechnet werden. Siehe auch 2. Frage.

Siehe Beilage 3.

2. Geht in diese Betriebskosten eine kalkulierte generelle Teuerung ein und falls ja, welche?

Nein.

Das prognostizierte Bevölkerungswachstum von 0.7 % pro Jahr wird berücksichtigt.

3. Werden Anlagen aktiviert und welche Abschreibungsdauern kommen zur Anwendung?

Die Rechnungslegung und damit die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Küsnacht erfolgt nach HRM2 und erfüllt die kantonalen Vorgaben zum Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden. Die Abschreibungen erfolgen gemäss den Nutzungsdauern anlageabhängig über 10 bis 30 Jahre.

Siehe Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 13 (Eigenwirtschaftsbetriebe) und 18 (Anlagenbuchhaltung)

<https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/gemeindefinanzen/finanzhaushalt-gemeinden/handbuch-finanzen/haushalt.html>

4. Liegen die Gebühren über dem 75% Perzentil? Und falls ja: Erläuterung, welche objektiven Faktoren in der Gemeinde dazu beitragen, dass die Gebühren deutlich über dem Schweizer Durchschnitt liegen.

Nein.

Aufgrund des Dokuments «Haushaltstypen für die Vergleiche von Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren» wurden die Berechnungen mit dem Modellhaushalt für die neuen Gebühren vorgenommen. Die Abfallgebühren werden nicht über dem 75% Perzentil liegen. Siehe Beilage 5.

Das Entsorgungsangebot der Gemeinde ist umfassend und sehr kundenfreundlich. Küsnacht bietet Holsammlungen für Kehricht, Sperrgut, Grüngut (Garten-, Rüst- und Speiseabfälle), Papier und Karton an. Quartierssammelstellen für Glas, Aluminium/Stahlblech und Textilien sowie eine Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr (mittwochs bis 19 Uhr), samstags 08.00 bis 16.00 Uhr (aktuell 8.00 bis 14.00 Uhr) geöffnete bediente Sammelstelle mit einem umfassenden Entsorgungsangebot schaffen für die Bevölkerung beste Voraussetzungen für einen ökologischen Umgang mit Siedlungsabfällen. Siehe Beilage 6.

5. Übersteigen die Gebührenerhöhungen für einzelne Standardhaushalte gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers oder für Betriebe den Wert von 30%?

Nein.

Siehe Beilage 5.

Die Grundgebühren bleiben bei Fr. 70.– pro Haushalt und pro Betrieb, was gut Fr. 20.– unter dem Durchschnitt im Bezirk Meilen liegt. Die Kehrriechtsackgebühr für einen 35-Liter-Sack wird von Fr. 1.40 auf Fr. 2.00 erhöht (plus knapp 43%) und liegt damit gut Fr. 0.30 über dem aktuellen Durchschnitt im Bezirk Meilen. Die Grüngutgebühr für einen 140-Liter-Container wird von Fr. 4.00 auf Fr. 5.00 pro Leerung leicht angehoben und liegt damit rund Fr. 0.30 über dem Durchschnitt im Bezirk Meilen. Die Grüngutentsorgung bleibt günstiger als die Kehrriechtabfuhr. Durch diese Anpassungen wird das Verursacherprinzip gestärkt.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Abfallgebühren zu liefern. Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration, gehen wir gemäss «Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle» vom September 2019 davon aus, dass auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer Empfehlung verzichtet wird.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen der Leiter Tiefbau und Sicherheit, Herr Stefan Hüsler unter 044 913 12 50 oder stefan.huesler@kuesnacht.ch sowie die Betriebsdisponentin, Frau Cornelia Zenhäusern unter 044 913 13 51 oder cornelia.zenhaeusern@kuesnacht.ch gerne zur Verfügung.

Wir danken für Ihre wohlwollende Prüfung und eine kurze Rückmeldung zwecks Dokumentation des Gemeinderates, wenn möglich bis 12. Juni 2026.

Freundliche Grüsse

Claudio Durisch
Vorsteher Tiefbau und Sicherheit

Stefan Hüsler
Leiter Tiefbau und Sicherheit

Beilagen: – 1. Übersicht alte und neue Abfallgebühren
– 2. Übersicht zur Gebührenrechnung
– 3. Abfallrechnung: Rechnung 2020-2025, Budget 2026, Prognose 2027-2036
– 4. Grafik zur Entwicklung der Abfallrechnung 2020 bis 2036
– 5. Gebührenvergleich Preisüberwachung mit den neuen Abfallgebühren
– 6. Abfallkalender Küsnacht 2026

Kopie an: – Aktenauflage Gemeinderat
– Abteilung Tiefbau und Sicherheit - Abfallentsorgung